

RECHT AUF REPARATUR DARF KEINE MO- GELPACKUNG WERDEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) Regulation (EU) 2017/2394, Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828

15. Mai 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Mobilität und Reisen
mobilitaet@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. POSITIONEN DES VZBV	4
III. BEWERTUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Europäisches Formular für Reparaturinformationen (Art. 4)	5
2. Verpflichtung zur Reparatur (Art. 5)	6
3. Informationen über die Verpflichtung zur Reparatur (Art. 6)	6
3.1 Alle Informationen zur Reparatur Verbraucher:innen zugänglich machen	6
3.2 Fehlender Reparaturindex	7
4. Online-Plattform für Reparaturen, überholte Waren (Art. 7)	8
5. Änderung der Warenkaufrichtlinie (Art. 12)	9
5.1 Keine Einschränkung des Wahlrechts für Verbraucher:innen	10
5.2 Änderungen bei der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte	12
IV. NEU – REDUKTION DER REPARATURKOSTEN	15
1. Preistransparenz bei Ersatzteilen	15
2. Finanzielle Förderung der Reparatur	16

I. ZUSAMMENFASSUNG

Viele Verbraucher:innen ärgert es, dass Produkte nicht so lange halten wie früher.¹ Oftmals lässt sich ein defektes Produkt dazu nicht oder nur schwer reparieren. So ist zum Beispiel eine Reparatur von Schuhen für sie oft nicht möglich, zu teuer oder umständlich. Dabei kann das größte Hemmnis auf dem Weg zur Reparatur bereits im Design liegen. Das bestätigt eine Umfrage von Kantar im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv): 64 Prozent der Befragten geben als Begründung an, dass sich viele Schuhe gar nicht reparieren lassen. Für 59 Prozent ist die Schuhreparatur zu teuer im Verhältnis zum Neukauf und 47 Prozent finden keine Reparaturwerkstatt in der Nähe.² Wenn Produkte nicht repariert werden können, landen sie im Müll. Eine kurze Lebens- beziehungsweise Nutzungsdauer ist nicht nur schlecht für den Geldbeutel der Verbraucher:innen, sondern belastet auch die Umwelt.³ Durch Reparaturen können Ressourcen geschont und der Energieverbrauch reduziert werden, der bei der Herstellung neuer Produkte anfällt. Auch die Entsorgung belastet die Umwelt. Diese schädlichen Auswirkungen können vermieden werden, wenn Geräte repariert und nicht weggeworfen werden. Verbraucher:innen müssen deshalb das Recht haben, ihre Produkte reparieren zu lassen, anstatt sie wegzuworfen und neue kaufen zu müssen. Es geht darum, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, ihre Produkte so lange wie möglich zu nutzen und dadurch Ressourcen und Energie zu sparen. Die Weichen für haltbare und reparierbare Produkte müssen jetzt gestellt werden. Deshalb begrüßt der vzbv grundsätzlich das Ziel der Europäischen Kommission, die Reparierbarkeit von defekten Produkten zu erhöhen, um Verbraucher:innen eine längere Nutzung ihrer Produkte zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen aber nicht aus, Verbraucher:innen einen unkomplizierten, schnellen und vor allem ökonomisch sinnvollen Zugang zur Reparatur zu gewährleisten. Damit wird die Europäische Kommission ihrem selbstgesteckten Ziel nicht gerecht, und es werden weiterhin wertvolle Ressourcen in einem wachsenden Berg von gefährlichem Elektroschrott verschwendet. Zudem wird die Chance verpasst, die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen und Bauteilen zu verringern, die überwiegend aus dem nicht-europäischen Ausland importiert werden. Verbraucher:innen werden weiterhin finanziell belastet, da sie kurzlebige Produkte immer wieder neu kaufen müssen.

Insbesondere versäumt es der Gesetzentwurf, das Problem der zu hohen Reparaturkosten wirkungsvoll anzugehen. Ein Marktcheck des vzbv aus dem Jahre 2022 zu Handy-Reparaturen hat gezeigt, dass Verbraucher:innen vor allem bei günstigeren Modellen oft hohe Preise zahlen müssen. Der Austausch des Displays kostete zum Beispiel 42 bis 73 Prozent des Neupreises. Im Extremfall betrug die Reparaturkosten bis zu 107 Prozent des Neukaufpreises. Es wäre erforderlich, Transparenz bei Ersatzteilpreisen zu schaffen und finanzielle Fördersysteme wie einen Reparaturbonus aufzubauen oder durch die Senkung der Mehrwertsteuersätze für Reparaturdienstleistungen die Kosten zu reduzieren. Ein Recht auf Reparatur, das den Namen verdient, muss Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, Reparaturen zu angemessenen Kosten

¹ EEB (2019) Coolproducts don't cost the earth – full report: <https://eeb.org/wp-content/uploads/2019/09/Coolproducts-report.pdf>, abgerufen am 15.05.2023

² Wegwerfschuhe - ein Problem für Verbraucher:innen und Umwelt, Pressemitteilung des vzbv vom 22.11.2022, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/wegwerfschuhe-ein-problem-fuer-verbraucherinnen-und-umwelt>, abgerufen am 10.05.2023

³ vgl. Prakash&Rüdenauer, FAQ Langlebigkeit von Elektrogeräten im Haushalt, Öko-Institut e.V. Oktober 2018, abgerufen am 15.05.2023

durchführen zu lassen. Der vzbv begrüßt die Einführung eines europäischen Formulars für Reparaturinformationen, dass die Werkstätten auf Verlangen der Verbraucher:innen einen harmonisierten Kostenvoranschlag vorlegen müssen sowie die Einrichtung von Online-Plattformen für die Recherche von Reparaturanbietern auf nationaler Ebene. Es sind jedoch weitergreifende Maßnahmen notwendig, um Verbraucher:innen die praktische Umsetzung eines Rechts auf Reparatur einzuräumen.

Um die Produktion haltbarer Produkte anzuregen, wäre die Änderung der Warenkaufrichtlinie zur Etablierung längerer Gewährleistungsfristen in Zusammenhang mit einer Aussage der Hersteller zur Lebensdauer ihrer Produkte ein starker Hebel, der den Wettbewerb um haltbare Produkte ankurbeln würde. Dagegen würde der Reparaturmarkt kaum gestärkt werden, wenn man die Entscheidungsmöglichkeiten der Verbraucher:innen bei der gesetzlichen Gewährleistung einschränkt. Schlimmstenfalls führt es zu vermehrten Streitigkeiten mit dem Handel.

Zuletzt soll noch bemerkt werden, dass die Reparatur kein Selbstzweck ist. Sie soll Verbraucher:innen eine längere Nutzungsdauer der Produkte ermöglichen.

II. POSITIONEN DES VZBV

- ❖ Die Einführung eines **europäischen Formulars für Reparaturinformationen** ist sinnvoll und sollte beibehalten werden. Es verbessert die rechtliche Position der Verbraucher:innen gegenüber den Anbietern von Reparaturdienstleistungen.
- ❖ Eine **Verpflichtung zur Reparatur** für Hersteller **bringt keinen Mehrwert für Verbraucher:innen**, wenn sie nur Produkte betrifft, für die bereits Reparaturanforderungen über das EU-Ökodesign existieren.
- ❖ **Hersteller müssen verpflichtet werden, den Verbraucher:innen Reparaturinformationen zur Verfügung zu stellen.** Dies muss für möglichst viele Produktgruppen gelten und Informationen über Ersatzteilverfügbarkeit und Softwareupdates einschließen.
- ❖ Ein **Reparaturindex muss europaweit eingeführt werden**, um Verbraucher:innen vor dem Kauf zuverlässig über die Reparierbarkeit eines Produktes zu informieren. Ein solcher Index muss über das EU-Ökodesign verpflichtend vorgegeben werden. Bei den Bewertungskriterien dürfen Ersatzteilpreise nicht fehlen.
- ❖ **Online-Plattformen als Teil eines Konzeptes zur Erhöhung der Reparaturquoten sind sinnvoll.** Die Vorgabe zur Einrichtung von nationalen Online-Plattformen durch die Mitgliedstaaten sollte in ein **nationales Konzept zur Erhöhung der Reparaturquote** eingebunden werden. Dieses Konzept muss transparent und über die Angabe von Zielmargen nachprüfbar sein.
- ❖ Das **Wahlrecht der Verbraucher:innen** darf bei der gesetzlichen Gewährleistung **nicht eingeschränkt** werden. Die geplanten Änderungen in Artikel 12 sollten deshalb gestrichen werden.
- ❖ Stattdessen muss sich die **Gewährleistungsdauer** für Produkte an deren Lebensdauer orientieren und insbesondere für langlebige Produkte **verlängert** werden.

Dafür muss die Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771⁴ entsprechend geändert werden.

- ❖ Hersteller müssen zudem **verpflichtet** werden, die **Lebensdauerangabe** gut sichtbar auf dem Produkt oder bei Produktbeschreibungen anzubringen. Dafür sollte die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU⁵ um eine verpflichtende Information zur Lebensdauer ergänzt werden.
- ❖ Die Beweislastumkehr muss beim Verbrauchsgüterkauf von einem Jahr auf **zwei Jahre** verlängert werden. Im Falle eines längeren Gewährleistungszeitraums sollte zudem für die **gesamte Zeit der Gewährleistung auch die Beweislastumkehr** greifen. Entsprechend muss die Warenkaufrichtlinie angepasst werden.
- ❖ Über verfügbare Ersatzteile und deren Preise muss **Transparenz** hergestellt werden. Durch die **Veröffentlichung von Ersatzteillisten mit Preisangaben** wird der Wettbewerb um günstige Ersatzteile gestärkt und verhindert, dass Hersteller die gesamte Wertschöpfungskette dominieren.
- ❖ Hersteller müssen an den Kosten der Reparatur beteiligt werden. Dazu müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Systeme zur **finanziellen Förderung der Reparatur** zu etablieren. Dabei sind die Hersteller im Sinne der **erweiterten Herstellerverantwortung** an den Kosten zu beteiligen.

III. BEWERTUNGEN IM EINZELNEN

1. EUROPÄISCHES FORMULAR FÜR REPARATURINFORMATIONEN (ART. 4)

Es ist eine – wenn auch kleine - Verbesserung, dass die Werkstätten künftig auf Verlangen der Verbraucher:innen ein harmonisiertes Reparaturangebot/einen Kostenvoranschlag mit der Bezeichnung "Europäisches Reparaturinformationsblatt" vorlegen müssen. Dieses soll obligatorische Informationen wie die vorgeschlagene Art oder Reparatur und ihren Preis oder, wenn die genauen Kosten nicht berechnet werden können, die anwendbare Berechnungsmethode und den Höchstpreis für die Reparatur enthalten. Eine solche Vorgabe verbessert die Position der Verbraucher:innen gegenüber Reparaturdienstleistern und ist insofern zu begrüßen. Es muss jedoch klargestellt werden, dass wenn ein Vertrag zustande kommt, die Kosten für den Kostenvoranschlag mit den Gesamtkosten bei Auftragserteilung verrechnet werden. Dienstleistungstest der Stiftung Warentest haben immer wieder belegt, dass die Qualität der Reparaturdienstleistungen oft nicht ausreichend ist.⁶Die vorgeschlagene Harmonisierung der Angebote wird jedoch kaum einen nennenswerten Wettbewerb bei Qualität und Reparaturpreisen in Gang setzen, denn die Kosten für eine Reparatur hängen ganz maßgeblich von den Ersatzteilpreisen und der generellen Reparierbarkeit der Produkte ab. Reparaturen

⁴ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0771>, abgerufen am 26.04.2023

⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011L0083-20220528>, abgerufen am 26.04.2023

⁶ Zum Beispiel: Fehler nicht gefunden, Reparaturdienste für Kaffeevollautomaten, Stiftung Warentest Heft 3/2021

werden nicht automatisch erschwinglich, wenn Verbraucher:innen besser vergleichbare Angebote einholen können.

DIE EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN FORMULARS FÜR REPARATURINFORMATIONEN IST SINNVOLL UND SOLLTE BEIBEHALTEN WERDEN

Es verbessert die rechtliche Position der Verbraucher:innen gegenüber den Anbietern von Reparaturdienstleistungen. Eventuelle Kosten für einen Kostenvoranschlag sollten aber bei einer erfolgten Reparatur angerechnet werden.

2. VERPFLICHTUNG ZUR REPARATUR (ART. 5)

Es ist zu begrüßen, dass Hersteller künftig auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung eine Reparaturoption anbieten müssen. Allerdings soll diese nur für Produkte gelten, für die bereits Vorgaben zur Reparierbarkeit durch das EU-Ökodesign festgelegt wurden. Das bringt für Verbraucher:innen kaum einen Mehrwert:

- ✦ Nur eine sehr begrenzte Anzahl von Produkten ist betroffen (Haushaltswaschmaschinen, Wäschetrockner, Staubsauger, Geschirrspüler und in naher Zukunft Smartphones und Tablets). Die Liste der Produkte wird in absehbarer Zukunft nicht größer werden, denn die Erarbeitung von EU-Ökodesign-Verordnungen benötigt viel Zeit.
- ✦ Sind Produktgruppen über das EU-Ökodesign auf Reparierbarkeit hin reguliert, können Verbraucher:innen bereits bei einem freien Reparaturservice, beim Händler oder in einem Repair Café auf eigene Kosten reparieren lassen. Denn dann ist zum Beispiel die Ersatzteilverfügbarkeit für einen festgelegten Zeitraum in der EU-Ökodesignverordnung vorgegeben, ebenso die Bereitstellung von Reparaturanleitungen und falls erforderlich entsprechende Software.

Will man die Hersteller stärker in die Pflicht nehmen, müssten Produktgruppen adressiert werden, für die es über das EU-Ökodesign noch keine Vorgaben gibt. Die Reparierfähigkeit muss weiterhin über das EU-Ökodesign geregelt und das Tempo über horizontale Verordnungen, die gleich für mehrere Produktgruppen gelten, angezogen werden.

DIE VERPFLICHTUNG ZUR REPARATUR FÜR HERSTELLER BRINGT VERBRAUCHER:INNEN KEINEN MEHRWERT

Die Einschränkung der Verpflichtung nur auf Produkte, für die bereits Reparaturanforderungen über das EU-Ökodesign existieren, muss aufgehoben werden.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNG ZUR REPARATUR (ART. 6)

Der vzbv begrüßt, dass Hersteller zukünftig über die Reparierbarkeit ihrer Produkte informieren müssen. Es reicht aber nicht aus, dies nur für eine äußerst begrenzte Anzahl von Produkten zu tun, wie oben ausgeführt. Diese Verpflichtung muss grundsätzlich für alle Produkte gelten - vordringlich für energieverbrauchsrelevante Produkte analog der EU-Ökodesignverordnung, aber auch für Spielzeug, denn um die Kulturtechnik der Reparatur zu beleben, müssen vor allem Kinder lernen, dass Gegenstände repariert werden können. Mit größeren zeitlichen Übergangsfristen kann diese Vorgabe auf weitere Produktgruppen wie zum Beispiel Textilien, Möbel und Freizeit- und Sportprodukte ausgedehnt werden.

3.1 Alle Informationen zur Reparatur Verbraucher:innen zugänglich machen

Dabei soll der Hersteller nicht verpflichtet werden, die Reparatur selbst durchzuführen, da er schlimmstenfalls die gesamte Wertschöpfungskette inklusive Reparatur besetzen

und die Reparaturpreise diktieren könnte. Ziel ist, den Wettbewerb zwischen Herstellern, Handel und unabhängigen Reparateuren zu erhalten, damit Verbraucher:innen weiterhin die Wahl haben, wo sie reparieren lassen wollen.

Hersteller müssen aber verpflichtet werden, die Verbraucher:innen zu informieren, wie lange welche Ersatzteile vorgehalten werden und wo diese zu beziehen sind. Relevant ist auch, wie lange Verbraucher:innen mit Softwareupdates rechnen können: Denn fehlende Softwareupdates führen bei elektronischen und netzgebundenen Geräten häufig zu vorzeitiger Entsorgung.⁷ Diese Informationen müssen den Verbraucher:innen durch Handel und Hersteller leicht zugänglich gemacht werden. Das sollte die Novellierung der Verbraucherrechterichtlinie⁸ im Rahmen des Gesetzesvorschlages der Europäischen Kommission zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“⁹ gewährleisten. Der vzbv hat zum Vorschlag der Europäischen Kommission eine Stellungnahme verfasst, in der die notwendigen Änderungen am Gesetzesvorschlag beschrieben werden.¹⁰

HERSTELLER MÜSSEN VERPFLICHTET WERDEN, VERBRAUCHER:INNEN REPARATURINFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN

Dies muss für möglichst für viele Produktgruppen gelten und Informationen über Ersatzteilverfügbarkeit und Softwareupdates einschließen. Über die Novellierung der Verbraucherrechterichtlinie im Rahmen des Richtlinienvorschlags zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“ müssen die entsprechenden Verpflichtungen vorgegeben werden.

3.2 Fehlender Reparaturindex

Ein aussagekräftiger Reparaturindex ist das Instrument der Wahl, um Verbraucher:innen über die Reparaturfreundlichkeit von Produkten anhand einer einfachen Skala wie von null bis fünf Punkten (null ist gar nicht reparierbar und fünf sehr gut reparierbar) zu informieren. Eine große Mehrheit der Verbraucher:innen (72 Prozent) würde beim Kauf neuer Elektronikprodukte es sehr oder eher wahrscheinlich berücksichtigen, wenn die Reparierbarkeit des Produkts über einen Index ausgewiesen wird. Das zeigt eine repräsentative Umfrage von Kantar im Auftrag des vzbv.¹¹ Für Smartphones und Tablets ist derzeit von der Europäischen Kommission ein Repair Score über das EU-Ökodesign

⁷ Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, Umfrage von Kantar Emnid im Auftrag des vzbv, Mai 2017, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/elektroschrott-verhindern-reparaturen-foerdern>, abgerufen am 02.05.2023

⁸ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011L0083-20220528>, abgerufen am 26.04.2023

⁹ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0143&qid=1681993197443>, abgerufen am 20.04.2023

¹⁰ GRÜN WASCHEN STATT GRÜNWASCHEN, Aktualisierte Stellungnahme des vzbv zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final), https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-08/22-08-16_Stn_Green%20transition_Gr%C3%BCnwaschen%20statt%20Gr%C3%BCnwaschen_aktualisiert_final%20%286%29.pdf, abgerufen am 20.04.2023

¹¹ Pressemitteilung des vzbv, „Recht auf Reparatur umsetzen“ vom 10.01.2022, <https://www.vzbv.de/meldungen/recht-auf-reparatur-umsetzen>, abgerufen am 15.05.2023

geplant, der jedoch nicht ausreichend ist, weil der Preis von Ersatzteilen nicht mir in die Bewertung einfließt.¹²

Ein gutes Beispiel ist der seit 2021 in Frankreich für eine begrenzte Anzahl von Produkten geltende Reparaturindex (Indice de réparabilité).¹³ Er enthält Angaben zu den Ersatzteilpreisen im Verhältnis zum Neupreis. In der oben erwähnten Umfrage des vzbv gaben 88 Prozent der Befragten an, dass für sie die Verhältnismäßigkeit der Reparaturkosten in Bezug auf den Produktpreis in einen Index gehört. Dieser ist noch verbesserungswürdig, wie die Verbraucherorganisation UFC-Que Choisir aufzeigt.¹⁴

Auch hier ist wieder das EU-Ökodesign das passende rechtliche Instrument, weil der Reparaturindex produktgruppenspezifische Kriterien enthalten muss, wie beispielsweise die Auswahl verfügbarer Ersatzteile.

EIN REPARATURINDEX MUSS EUROPAAWEIT EINGEFÜHRT WERDEN

Um Verbraucher:innen vor dem Kauf zuverlässig über die Reparierbarkeit eines Produktes zu informieren, muss ein Reparaturindex über das EU-Ökodesign verpflichtend vorgegeben werden. Bei den Bewertungskriterien dürfen Ersatzteilpreise nicht fehlen.

4. ONLINE-PLATTFORM FÜR REPARATUREN, ÜBERHOLTE WAREN (ART. 7)

Positiv ist der Vorschlag, Mitgliedstaaten zukünftig zu verpflichten, nationale Online-Plattformen einzurichten. Diese sollen nach Vorstellung der Europäischen Kommission Verbraucher:innen darin unterstützen, geeignete Reparaturmöglichkeiten oder zirkuläre Anlaufstellen für alte Geräte zu finden. Das Auffinden von geeigneten Reparaturbetrieben ist für einige Verbraucher:innen ein Problem. So gaben in einer Umfrage des vzbv zu Schuhreparaturen 47 Prozent an, keinen Service in der Nähe zu kennen.¹⁵ Bei einer ähnlichen Umfrage zu Smartphones gaben 11 Prozent an, keine geeignete Reparaturmöglichkeit zu kennen.¹⁶

Zu begrüßen ist auch, dass über die Online-Plattform überholte (*refurbished*) Waren miteinbezogen werden sollen. Verbraucher:innen können jetzt schon erheblich sparen, wenn sie auf wiederaufbereitete Produkte zurückgreifen. Dies belegt ein aktueller Test der Stiftung Warentest für Smartphones: Wer gebraucht kauft, spart Geld und Ressourcen. Bis zu 50 Prozent Ersparnis gegenüber einem Neukauf sind möglich.¹⁷

Die Angebote auf dem Refurbished-Markt stoßen bei vielen Verbraucher:innen auf Interesse: Laut einer repräsentativen Studie von Bitkom Research aus dem Jahr 2022 haben rund 13 Prozent der befragten Personen in Deutschland schon einmal ein Refurbished-

¹² Entwurf einer VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets, <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/087416/1/consult?lang=en>, abgerufen am 06.04.2023

¹³ Indice de réparabilité seit dem 01.01.2021; <https://www.ecologie.gouv.fr/indice-reparabilite>, abgerufen am 27.04.2023

¹⁴ Kritik und Verbesserungsvorschläge für den Index nach einem Jahr Erfahrung kommen von der frz. Verbraucherorganisation Que Choisir: <https://www.quechoisir.org/action-ufc-que-choisir-indice-de-reparabilite-le-consommateur-bien-mal-eclairer-n96968/>, abgerufen am 09.05.2022

¹⁵ Pressemitteilung des vzbv, „Wegwerfschuhe - ein Problem für Verbraucher:innen und Umwelt“, 2021, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/wegwerfschuhe-ein-problem-fuer-verbraucherinnen-und-umwelt>, abgerufen am 15.05.2023

¹⁶ Pressemitteilung des vzbv „Reparaturen bei Smartphones zu teuer“, 2022, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/reparaturen-bei-smartphones-zu-teuer>, abgerufen am 12.04.2023

¹⁷ Nachhaltig und günstig, Stiftung Warentest, Heft 3/2023, S.38, <https://www.test.de/Onlineshops-fuer-refurbished-Smartphones-im-Test-5086377-5973352/>, abgerufen am 03.05.2023

Gerät gekauft. Außerdem kann sich rund die Hälfte der Befragten vorstellen, in Zukunft ein solches Produkt zu erwerben.¹⁸

Allerdings sollte eine nationale Online-Plattform nicht allein auf das *Matchmaking* von Angebot und Nachfrage reduziert werden. Das Potential solcher Plattformen zur Förderung der Reparatur kann weitaus größer sein. Als vorbildlich kann die derzeit in Belgien durch die Verbraucherorganisation Test Achats/Test Aankoop betriebene Website gelten.¹⁹ Sie bietet:

- eine öffentlich geförderte Datenbank zur Obsoleszenz, die durch Verbraucherbeschwerden gespeist wird
- Anleitungen zum selbst Reparieren
- Tipps rund um die Reparatur.

Des Weiteren sollte vorgegeben werden, dass die Online-Plattformen nur für Reparaturdienstleister geöffnet werden, die sich zu Europäischen oder nationalem Qualitätsstandards verpflichten. Als Orientierung können hier die Qualitätsanforderungen in Zusammenhang mit dem österreichischen oder französischen Reparaturbonus dienen.

Es ist jedoch nicht ausreichend, den Mitgliedstaaten lediglich die Einrichtung einer Online-Plattform vorzugeben. Den Mitgliedstaaten kommt bei der Realisierung eines Rechts auf Reparatur eine bedeutende Rolle zu. Sie müssen verpflichtet werden, ein Konzept zur Förderung der Reparatur mittels geeigneter nationaler Maßnahmen zu entwickeln und der Europäischen Kommission vorzulegen. Ein solches Konzept muss konkrete Maßnahmen enthalten und eine Erhöhung der nationalen Reparaturquote nachprüfbar zur Folge haben (siehe hierzu auch Kapitel IV. 2. Finanzielle Förderung der Reparatur).

Für Deutschland gibt eine Studie auf Basis einer Verbraucherbefragung im Auftrag der Wertgarantie²⁰ eine Reparaturquote von lediglich 22 Prozent an. Das heißt, nur etwa jedes fünfte Gerät, das nicht mehr funktioniert, wird repariert. Auch wenn Verbraucherbefragungen nahelegen, dass viel Potential in Sachen Reparatur existiert, gilt es, zeitnah eine europaweit einheitliche Methode zur Ermittlung von Reparaturquoten festzulegen. Ohne diese wird eine Überprüfung der tatsächlichen Lenkungswirkung von Maßnahmen schwer möglich. Eine solche Vorgabe müsste der vorliegende Entwurf notwendiger Weise machen beziehungsweise auf eine später nachfolgende Durchführungsverordnung verweisen. Alternativ könnten entsprechende Regelungen an die Novellierung der Elektroschrott-Richtlinie (2012/19/EU) delegiert werden.

ONLINE-PLATTFORMEN IM RAHMEN EINES KONZEPTEES ZUR ERHÖHUNG DER REPARATURQUOTEN EINRICHTEN

Die Vorgabe zur Einrichtung von nationalen Online-Plattformen ist beizubehalten, sollte aber in ein nationales Konzept zur Erhöhung der Reparaturquote eingebunden werden. Dieses Konzept muss transparent und über die Angabe von Zielmargen auch nachprüfbar sein.

5. ÄNDERUNG DER WARENKAUFRICHTLINIE (ART. 12)

¹⁸ Vgl. <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Haelfte-der-Deutschen-wuerde-Refurbished-IT-kaufen>, abgerufen am 15.05.2023

¹⁹ Test Achat; <https://www.test-achats.be/repairguide>, abgerufen am 12.04.2023

²⁰ „Reparieren statt Wegwerfen“, imug Studie im Auftrag der WertGarantie 2021, <https://reparieren-statt-wegwerfen.de/die-studie>, abgerufen am 10.05.2023

Der vzbv lehnt die geplanten Einschränkungen beim Wahlrecht für Verbraucher:innen ausdrücklich ab (dazu im Folgenden Ziff. 5.1). Stattdessen sollten Änderungen bei der Gewährleistung für eine längere Lebensdauer der Produkte, beispielsweise durch eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer, vorgenommen werden (dazu im Folgenden Ziff. 5.2).

5.1 Keine Einschränkung des Wahlrechts für Verbraucher:innen

Bisher können Verbraucher:innen bei einem defekten Produkt im Gewährleistungsfall zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen. Dieser primäre Anspruch ist wichtig für Verbraucher:innen, da sie das Wahlrecht nach ihrem Interesse ausüben können und sich nicht am Verkäuferinteresse orientieren müssen. Zudem erscheint dieser Grundsatz angemessen, da der Händler wegen der mangelhaften Lieferung weniger schutzwürdig ist. Die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen wird nur dann eingeschränkt, wenn die gewählte Abhilfemaßnahme nicht möglich ist oder wenn sie im Vergleich zu der anderen Abhilfemaßnahme unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission sieht mit Artikel 12 eine Änderung der Warenkaufrichtlinie vor. Hiernach soll künftig bei der Nacherfüllung (im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung) eine Reparatur für den Verkäufer verpflichtend sein, wenn die Kosten für eine Ersatzlieferung (mangelfreies Produkt) höher als oder gleichwertig wie eine Reparatur sind. Verbraucher:innen können sich damit in Zukunft im Rahmen der Nacherfüllung nur noch für ein mangelfreies Produkt entscheiden, wenn der Ersatz günstiger als die Reparatur ist. Das Wahlrecht der Verbraucher:innen wird damit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber stark eingeschränkt. Dieses eingeschränkte Wahlrecht lehnt der vzbv ausdrücklich ab. Denn es schränkt ein wichtiges und langjährig praktiziertes Verbraucherrecht ein, ohne dass damit ein Beitrag zur Produktion von langlebigeren Gütern erreicht werden dürfte.²¹

Darüber hinaus wird mit den geplanten Änderungen lediglich die Reparatur in bestimmten Konstellationen, wie etwa dass diese günstiger als die Ersatzlieferung ist, vorgegeben, ohne gleichzeitig zu regeln, welche Rechte Verbraucher:innen während der Dauer der Reparatur haben sollen. Elementare Fragen bleiben dabei offen, wie beispielsweise die folgenden:

- ❖ Wie lange sollten Verbraucher:innen auf das zu reparierende Produkt warten müssen?
- ❖ Wie ist der Ausfall während der Reparatur zu überbrücken? Ist zum Beispiel ein temporäres Ersatzgerät bereitzustellen, während beispielsweise die Waschmaschine repariert wird?
- ❖ Müssen Verbraucher:innen für die Nutzung eines temporären Ersatzgeräts während der Reparatur zahlen?

Zudem erscheint es aus mehreren Gründen nicht sachgerecht, die Wahlmöglichkeit allein an die Kostenfrage zu knüpfen:

Aufgrund der Vielfalt der Produkte sowie der Mängel können Reparaturen sehr zeitaufwändig sein und dazu führen, dass Verbraucher:innen unter Umständen sehr lange auf ein zur Reparatur eingeschicktes Produkt warten müssen. Je nachdem wie die Bedürfnisse der Verbraucher:innen sind, können sich dann Fragen nach temporären Ersatzgeräten beziehungsweise Ansprüchen auf solche temporären Ersatzgeräte anschlie-

²¹ Wie ein solcher Beitrag für die Etablierung langlebigerer Produkte aussehen kann, vgl. anschließende Ausführungen zu Ziff. 5.2

ßen. Sollten Verbraucher:innen nämlich während der Reparatur kein Ersatzgerät erhalten, aber gleichzeitig das Produkt benötigen, kann dies dazu führen, dass Verbraucher:innen für die Dauer der Reparatur auf sehr billige Ersatzkäufe ausweichen müssen, um die Zeit während der Reparatur zu überbrücken. Dies würde dem Nachhaltigkeitsgedanken entschieden zuwiderlaufen. Folgender Beispielsfall aus dem Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen und des vzbv verdeutlicht die dargestellte Problematik²²:

BEISPIEL

Der Verbraucher erwarb 2019 online ein Smartphone für ca. 400 Euro, das im Jahre 2020 einen Defekt bei der Tonübertragung aufwies. Daraufhin nahm der Verbraucher wegen des Defekts Kontakt mit dem Händler auf und schickte das Gerät für eine Reparatur an die vom Händler angegebene Adresse. Der Eingang des Handys wurde dem Verbraucher wenige Tage danach bestätigt. Dieser Status blieb daraufhin jedoch unverändert. Der Verbraucher versuchte, mit dem Händler eine diesbezügliche einvernehmliche Lösung zu finden. Der Händler bat zunächst um Verständnis und antwortete im Folgenden gar nicht mehr. Um telefonisch mobil erreichbar zu sein, musste der Verbraucher sich einstweilen ein preiswertes Ersatzgerät kaufen. Er benötigte aber sein reklamiertes Smartphone dringend zurück, da ein zweiter SIM-Karten Steckplatz bei seinem preiswerten Ersatzgerät nicht verfügbar war und die dafür vorgesehene SIM-Karte samt Rufnummer während der ganzen Reparaturzeit nicht genutzt werden konnte.

Ein weiteres Problem sieht der vzbv darin, dass die eingeschränkte Wahlmöglichkeit der Verbraucher:innen faktisch in ein Wahlrecht des Verkäufers umgekehrt wird. Denn wie hoch die Kosten für die Reparatur ausfallen, ist im Einzelfall nur schwer objektiv vorhersehbar und aus Sicht der Verbraucher:innen nicht überprüfbar. Alle relevanten Informationen darüber, wie teuer eine Reparatur wird, liegen beim Unternehmer. Damit kann er faktisch vorgeben, ob er das Produkt repariert oder Ersatz beschafft.

Schließlich könnte die eingeschränkte Wahlmöglichkeit den Verkauf von noch mehr Billigprodukten, die nicht lange halten, befeuern. So könnten Händler, für die ein Austausch einfacher als eine Reparatur wäre, mit einer vermehrten Aufnahme von Billigprodukten in ihr Sortiment reagieren. Denn je günstiger ein Produkt ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Reparaturkosten die Kosten für ein Ersatzprodukt übersteigen werden. Aber auch Verbraucher:innen, die sich im Falle eines Mangels eher gegen eine Reparatur entscheiden würden, könnten dazu verleitet werden, vermehrt auf Billigprodukte zurückzugreifen.

KEINE EINSCHRÄNKUNG DES WAHLRECHTS BEI NACHERFÜLLUNG

Aufgrund dieser offenen und höchst praxisrelevanten Fragestellungen mit ihren potenziell negativen Auswirkungen auf ein wichtiges, langjähriges Verbraucherrecht darf das Wahlrecht der Verbraucher:innen im Rahmen der Nacherfüllung nicht eingeschränkt werden. Die geplanten Änderungen in Artikel 12 sollten deshalb gestrichen werden.

²² Es handelt sich hier um eine exemplarische Verbraucherbeschwerde aus dem Frühwarnnetzwerk. Beim Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen und des vzbv handelt es sich um ein qualitatives Erfassungs- und Analysesystem für auffällige Sachverhalte aus der Verbraucherberatung. Grundlage stellt eine ausführliche Sachverhaltsschilderung durch Beratungskräfte dar, die eine Kategorisierung sowie eine anschließende qualitative Analyse ermöglicht. Eine Quantifizierung der Daten aus dem FWN heraus beziehungsweise ein Rückschluss auf die Häufigkeit des Vorkommens in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung insgesamt ist daher nicht möglich

5.2 Änderungen bei der Gewährleistung für längere Lebensdauer der Produkte

Mit Blick auf die Dringlichkeit, die vorhandenen Ressourcen und das Klima zu schützen, sollte eine zukunftsorientierte Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts in Bezug auf Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Produkten angestrebt werden. Das Gewährleistungsrecht kann ein Baustein sein, um auf eine längere Lebensdauer von Produkten hinzuwirken und damit nachteilige Auswirkungen von Produktion und Handel auf die Umwelt zu reduzieren. Aus Sicht des vzbv sind hierfür drei Maßnahmen wichtig:

- die Verlängerung der Gewährleistungsdauer, die an die Lebensdauer der Produkte gekoppelt werden sollte,
- die verpflichtende Angabe der Lebensdauer, die gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden muss und
- die Verlängerung der Beweislastumkehr, um den Verbraucher:innen die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern.

Das Zusammenspiel dieser drei Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung kann auf die Produktion von langlebigeren Gütern hinwirken und zusätzlich die Durchsetzbarkeit der Verbraucherrechte verbessern.

Gewährleistungsdauer verlängern

Die Dauer der Gewährleistungsfrist (zwei Jahre) trägt aktuell nicht dazu bei, dass langlebige Produkte gefördert werden, da diese Frist unabhängig von der erwarteten oder angepriesenen Lebensdauer des gekauften Produkts gilt. Insbesondere für langlebige Güter ist diese Frist nicht nur unverhältnismäßig kurz und kann für Verbraucher:innen teuer werden, sondern belastet auch die Umwelt.

Eine Studie des Ökoinstituts im Auftrag des vzbv, die die Lebenserwartung von Smartphones, Waschmaschinen, Notebooks und TVs bewertet hat, belegt das eindrücklich: Eine Haltbarkeit, wie von Verbraucher:innen gewünscht, würde 3,93 Millionen Tonnen CO₂ und 3,67 Milliarden Euro pro Jahr sparen.²³

Eine längere und flexiblere Gewährleistungsfrist, samt Lebensdauerangabe, entspricht auch der überwiegenden Verbrauchererwartung: Nach einer in Deutschland im Auftrag des vzbv durchgeführten forsa-Umfrage im Dezember 2021 geben 74 Prozent an, dass sich die Gewährleistungsfrist an der Lebensdauer des jeweiligen Produkts orientieren sollte.²⁴ 90 Prozent der Befragten halten klar verständliche und leicht zugängliche Informationen zur Gewährleistungsfrist für nützlich.²⁵

Die Gewährleistungsfrist sollte sich daher an der zu erwartenden Lebensdauer des jeweiligen Produkts orientieren, sodass für bestimmte Produkte deutlich längere Fristen als zwei Jahre gelten würden. Da die übliche Haltbarkeitsdauer schwer zu bestimmen ist und zu erheblicher Rechtsunsicherheit beziehungsweise jahrelangen Gerichtsverfahren führen würde, sollte ein Bestimmungsrecht des Herstellers in Form einer Nut-

²³ Prakash & Rüdener, Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, Öko-Institut e.V., November 2020, S. 54, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/11/25/vzbv_verlaengerung_nutzungsdauer_20201218_mit_engl.pdf, abgerufen am 06.04.2023

²⁴ Repräsentative telefonische Befragung (22.November bis 03.Dezember 2021) von forsa im Auftrag des vzbv, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-01/Grafik_Gew%C3%A4hrleistung-und-Lebensdauer_2021-QS.jpg, abgerufen am 20.04.2023

²⁵ Repräsentative telefonische Befragung (22.November bis 03.Dezember 2021) von forsa im Auftrag des vzbv, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-01/Grafik_Gew%C3%A4hrleistung-und-Lebensdauer_2021-QS-Angaben.jpg, abgerufen am 20.04.2023

zungs- beziehungsweise Lebensdauer (gut sichtbar auf Produkt oder im Versandhandel in den Produktbeschreibungen) eingeführt werden. Dies würde der Vielfaltigkeit der auf dem Markt befindlichen Produkte auch innerhalb einer bestimmten Produktgruppe gerecht werden. So würde beispielsweise eine hochwertig verarbeitete Waschmaschine vom Hersteller eine längere Nutzungs- beziehungsweise Lebensdauer zugewiesen bekommen, als eine geringwertig verarbeitete Waschmaschine. Die Flexibilität einer solchen Vorgehensweise sorgt für ein faires und angemessenes Schutzniveau für die Verbraucher:innen.

GEWÄHRLEISTUNG VERLÄNGERN UND AN LEBENSDAUER ORIENTIEREN

Die Gewährleistungsdauer für Produkte muss sich an deren Lebensdauer orientieren und insbesondere für langlebige Produkte verlängert werden. Dafür muss die Warenkaufrichtlinie entsprechend geändert werden.

Verpflichtende Information zur Lebensdauer einführen

Die Europäische Kommission hat bereits am 30. März 2022 den Gesetzesvorschlag zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“ veröffentlicht²⁶, der u.a. neue vorvertragliche Informationspflichten vorsieht, die darauf abzielen, Verbraucher:innen zu nachhaltigeren Kaufentscheidungen zu motivieren.

Die im Gesetzesvorschlag vom 30. März 2022 enthaltene neue Informationspflicht über das Bestehen einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren ist aus Sicht des vzbv nicht geeignet, langlebige Produkte auf dem Markt zu fördern und Verbraucher:innen zu nachhaltigeren Kaufentscheidungen zu motivieren. Denn bei den gewerblichen Haltbarkeitsgarantien handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die der Unternehmer gewähren kann, aber nicht muss, so dass Verbraucher:innen bei nicht-energiebetriebenen Geräten nicht in allen Fällen eine Auskunft über die Haltbarkeit des Produkts erhalten. Zusätzlich können diese Garantien kostenpflichtig angeboten werden, was sie schwer vergleichbar macht und deutlich von der Gewährleistungshaftung unterscheidet. Näheres kann der Stellungnahme des vzbv zum Kommissionsvorschlag entnommen werden.²⁷

Stattdessen braucht es aus Sicht des vzbv eine verpflichtende Lebensdauerangabe der Hersteller auf den Produkten, an die die Gewährleistungsdauer gekoppelt werden sollte. Eine verpflichtende Angabe der Lebensdauer ist zum einen der entscheidende Baustein zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Zum anderen ist die Lebensdauerangabe das Kernelement, um Verbraucher:innen zu nachhaltigen Kaufentscheidungen zu motivieren und den Wettbewerb um langlebige Produkte zu fördern. Damit kann die Grundlage dafür geschaffen werden, sukzessive breitere Bevölkerungskreise für einen nachhaltigeren Konsum zu erreichen und dafür, dass sich ein Konsumentenwillen in Bezug auf Langlebigkeit überhaupt erst durchsetzen kann. Mit einer Angabe der Lebensdauer würde zudem auch der Secondhand-Markt gefördert, indem Verbraucher:in-

²⁶ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0143&qid=1681993197443>, abgerufen am 20.04.2023

²⁷ GRÜN WASCHEN STATT GRÜNWASCHEN, Aktualisierte Stellungnahme des vzbv zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final), https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-08/22-08-16_Stn_Green%20transition_Gr%C3%BCn%20waschen%20statt%20Gr%C3%BCnwaschen_aktualisiert_final%20%286%29.pdf, abgerufen am 20.04.2023

nen beim Kauf von gebrauchten Produkten einen Hinweis hätten, wie lange das jeweilige Produkt voraussichtlich noch halten wird, und somit stärker auch gebrauchte Produkte nachfragen könnten.

Die Wichtigkeit einer Lebensdauerangabe belegt auch eine neue Studie der Leuphana Universität Lüneburg. Hiernach zeigte sich, dass die Produktlebensdauer-Kennzeichnung mit fast 34 Prozent und der Preis mit knapp 33 Prozent für die Kaufentscheidung wichtiger sind als der Energieverbrauch (etwas über 15 Prozent) oder die Marke (fast 14 Prozent). Die Ergebnisse zeigen, dass ein höheres Niveau der Produktlebensdauer die Kaufentscheidungen positiv beeinflusst.²⁸

Deshalb darf aus Sicht des vzbv keine Zeit mehr mit freiwilligen Instrumenten vertan werden. Die Angabe der Lebensdauer muss rechtlich abgesichert werden, wenn nachhaltigere Kaufentscheidungen auf Seiten der Verbraucher:innen ermöglicht werden sollen.

VERPFLICHTUNG ZUR LEBENSDAUERANGABE AUF PRODUKTEN

Hersteller müssen verpflichtet werden, die Lebensdauerangabe gut sichtbar auf dem Produkt oder bei Produktbeschreibungen anzubringen. Dafür sollte die Verbraucherrechtlichrichtlinie um eine verpflichtende Information zur Lebensdauer ergänzt werden.

Beweislastumkehr verlängern

Verbraucher:innen steht innerhalb der zweijährigen Gewährleistung eine Beweislastumkehr von einem Jahr bei einem Verbrauchsgüterkauf zu. In der Praxis führt dies dazu, dass Verbraucher:innen nach Ablauf des Jahres ihre Rechte faktisch nicht mehr durchsetzen können, da die erforderlichen Beweise in vielen Fällen nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand geführt werden können. Insbesondere bei technisch komplexen Geräten müssten etwa Sachverständigengutachten eingeholt werden, die teils mit erheblichen Kosten verbunden sind und zunächst von den Verbraucher:innen getragen werden müssen. Dies hat einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt, der dazu führt, dass Verbraucher:innen im Streitfall davon absehen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Diese einjährige Beweislastumkehr schafft darüber hinaus keine Anreize zur Herstellung langlebiger Produkte, da Verbraucher:innen nach Ablauf des Jahres im Streitfall von einem Prozess eher absehen werden. Die Notwendigkeit bessere beziehungsweise langlebigere Produkte herzustellen steigt mit zunehmender Dauer der Beweislastumkehr.

VERLÄNGERUNG DER BEWEISLASTUMKEHR AUF MINDESTENS 2 JAHRE

Die Beweislastumkehr muss beim Verbrauchsgüterkauf von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Im Falle eines längeren Gewährleistungszeitraums sollte zudem für die gesamte Zeit der Gewährleistung auch die Beweislastumkehr greifen. Entsprechend muss die Warenkaufrichtlinie angepasst werden.

²⁸ Studie der Leuphana Universität, <https://www.leuphana.de/universitaet/pressemitteilungen/pressemitteilungen-ansicht/2022/01/25/neue-studie-produktlebensdauer-fuer-kaufentscheidungen-wichtiger-als-gedacht.html>, abgerufen am 26.04.2023

IV. NEU – REDUKTION DER REPARATURKOSTEN

Die Europäische Kommission hat in ihrem Entwurf das Problem der hohen Reparaturkosten nicht adressiert. Dabei ist bekannt, dass zu hohe Kosten einer der Hauptgründe ist, warum sich Verbraucher:innen gegen eine Reparatur entscheiden. In einer aktuellen Verbraucherbefragung des BUND gaben 65 Prozent der Befragten an, die Reparatur sei gegenüber dem Neukauf zu teuer gewesen.²⁹

Ein Marktcheck des vzbv aus dem Jahr 2022 zeigt die oft unverhältnismäßigen Kosten für Smartphone-Reparaturen. Online wurden 345 Reparaturangebote für Smartphones überprüft, wonach zum Beispiel für einen Austausch des Displays – die häufigste Reparatur bei dieser Produktgruppe - bei günstigen Modellen 42 bis 73 Prozent des Neupreises fällig wurden.³⁰

EIN RECHT AUF REPARATUR MUSS MASSNAHMEN ENTHALTEN, DIE GEEIGNET SIND, REPARATUREN ZU ANGEMESSENEN KOSTEN DURCHFÜHREN ZU LASSEN

1. PREISTRANSPARENZ BEI ERSATZTEILEN

Der Bedeutung der Ersatzteilpreise für die Reparatur kann Genüge getan werden, zum Beispiel indem Hersteller über das Recht auf Reparatur zur Transparenz bei Ersatzteilpreisen verpflichtet werden. Reparaturdienstleister beklagen, dass Ersatzteilpreise häufig in keinem Verhältnis zu ihren Herstellungskosten stehen und Reparaturen unattraktiv machen. So kostete zum Beispiel ein Ersatzgeschirrkorb für einen Geschirrspüler zwischen 80 Euro und 180 Euro. Diese einfachen mechanischen Teile – die Verbraucher:innen selber austauschen können – sind anfällig für Rost und erzwingen häufig aufgrund ihres hohen Preises den vorzeitigen Austausch eines Geräts.³¹

Eine solche Transparenzpflicht würde den Wettbewerb unter den Herstellern fördern, um so günstigere in einem angemessenen Verhältnis zum Neupreis stehende Ersatzteile anzubieten. Verbraucherorganisationen, die Produkttests veröffentlichen, würden so in die Lage versetzt, die gesamten *costs of ownership* in ihre Bewertungen einfließen zu lassen. Einige Hersteller veröffentlichen längst Listen mit den verfügbaren Ersatzteilen und verkaufen diese direkt.³²

Eine Liste verfügbarer Ersatzteile muss künftig von Herstellern, Importeuren oder Bevollmächtigten auf einer frei zugänglichen Website des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten veröffentlicht werden unter Angabe von Bezugsquellen und aktuellen Preisen. Es besteht dennoch die Gefahr, dass Hersteller über die Preispolitik von Ersatzteilen Reparaturen verhindern, wenn sie Umsatzeinbußen durch geringere Verkaufszahlen befürchten.

²⁹ Weltverbraucher*innentag: BUND fordert Recht auf Reparatur – Umfrage zeigt: Reparaturkosten zu hoch, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/infografiken/ressourcen_und_technik/umfrage-weltverbrauchertag-reparatur-recht-bund-2023.pdf, abgerufen am 08.05.2023

³⁰ Untersuchung Smartphone-Reparaturpreise, vzbv 2022, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/reparaturen-bei-smartphones-zu-teuer>, abgerufen am 05.04.2023

³¹ Neue Bundesregierung muss Recht auf Reparatur wirksam umsetzen: Der Teufel liegt im Detail, Runder Tisch Reparatur, 2022; <https://runder-tisch-reparatur.de/neue-bundesregierung-muss-recht-auf-reparatur-wirksam-umsetzen-der-teufel-liegt-im-detail/>, abgerufen am 12.04.2023

³² Zum Beispiel Bauknecht: <https://www.bauknecht.de/ersatzteile>, abgerufen am 12.04.2023

Aber nicht nur originale Ersatzteile der Hersteller sollten für die Reparatur herangezogen werden können, in vielen Fällen ist es auch möglich, zum Beispiel über den 3D-Druck bestimmte Ersatzteile *just in time* ohne Lagerkosten zu produzieren. Die Europäische Kommission sollte Rahmenbedingungen für die Förderung und Nutzung dieser Technologie schaffen. Dazu gehört es auch, Hersteller zu verpflichten, wenn sie selber keine Ersatzteile mehr für bestimmte Modelle produzieren, notwendige Daten offenzulegen, um über Open Source-Datensätze Nachbauten zu ermöglichen. Das EU-Designrecht³³ muss entsprechend novelliert und die derzeitigen Reparaturklauseln ausgebaut werden.

ÜBER VERFÜGBARE ERSATZTEILE UND DEREN PREISE MUSS TRANSPARENZ HERGESTELLT WERDEN

Durch die Veröffentlichung von Ersatzteillisten mit Preisangaben wird der Wettbewerb um günstige Ersatzteile gestärkt und verhindert, dass Hersteller die gesamte Wertschöpfungskette dominieren. Darüber hinaus muss der Markt für Ersatzteile, die nicht vom Erstausrüster kommen, gestärkt werden.

2. FINANZIELLE FÖRDERUNG DER REPARATUR

In Österreich, Frankreich und Deutschland (bisher nur Thüringen und Leipzig) werden Verbraucher:innen durch einen finanziellen Zuschuss zur Reparatur unterstützt. Dieses Instrument, unter dem Begriff „Reparaturbonus“ bekannt, ist sehr erfolgreich. Der Bonus greift die Bedürfnisse der Verbraucher:innen nach angemessenen Reparaturkosten auf und führt so zu mehr Reparaturen. In einer Verbraucherbefragung in Zusammenhang mit dem Leipziger Reparaturbonus gaben rund 40 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie der Reparaturbonus für zusätzlichen Reparaturen motiviert hat.³⁴

Eine finanzielle Förderung kann über die erweiterte Herstellerverantwortung implementiert werden. Frankreich macht es bereits vor: Über einen in Verantwortung der Hersteller organisierten Fonds müssen sich dort Hersteller bestimmter Produkte an den Kosten für Reparaturen beteiligen.³⁵ Verknüpft man die Höhe der Zahlungen in einen Fonds mit der Reparaturfähigkeit der Produkte über einen Reparatur-Index wird gleichzeitig ein Anreiz geschaffen, diese besonders haltbar zu bauen. Dies wäre aus Klima- und Ressourcenschutzüberlegungen zunächst obligatorisch für elektro- und elektronische Geräte zu verankern und könnte später auch auf andere Produktgruppen ausgeweitet werden.

HERSTELLER MÜSSEN AN DEN KOSTEN DER REPARATUR BETEILIGT WERDEN

Die Mitgliedstaaten müssen verpflichtet werden, Systeme zur finanziellen Förderung der Reparatur zu etablieren. Dabei sind die Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung an den Kosten zu beteiligen.

³³ COM (2022) 666 zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52022PC0666>, abgerufen am 03.05.2023

³⁴ Reparaturbonus in Sachsen, Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schriftenreihe, Heft 28/2022

³⁵ Im Rahmen des [la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire](#) Anti-Waste and Circular Economy Act (AGEC) wurden zwei Organisationen, Ecologic und ecosystem, mit dem Aufbau des Anreizsystems für die Reparatur beauftragt, abgerufen am 15.05.2023